

Bildungsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums
- Berufsintegrierendes Studienmodell -
Ergänzungen zum Arbeitsvertrag

zwischen dem Praxispartner/Unternehmen
(nachfolgend Unternehmen genannt)

und dem/der im Rahmen eines dualen Studiums an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Studierenden (in der Folge Studierende/r genannt)

Firma: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Vorname: _____

Wohnanschrift: _____

vertreten durch: _____

geboren am: _____

in: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

wird der folgende Bildungsvertrag für die beabsichtigte Absolvierung des Studiengangs Holzingenieurwesen dual mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geschlossen.

Präambel

Ziel des dualen Studiums in Form des berufsintegrierenden Modells ist es, den Studierenden die akademische Entwicklung während der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen und so den direkten Einstieg in die zwischen Studierendem und Unternehmen vereinbarte Position im Unternehmen nach Abschluss des Studiums zu gewährleisten.

Es handelt sich um ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der/des Studierenden voraus. Das Unternehmen wird sie/ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des dualen Studiums im berufsintegrierenden Modell wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner*innen über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums des/der Studierenden an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs Holzingenieurwesen dual B.Eng. über das bestehende Arbeitsverhältnis des/der Studierenden im Unternehmen.
- (2) Durch das duale Studium soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet werden und so zum unmittelbaren Eintritt in die zwischen Studierendem und Unternehmen vereinbarte Position befähigt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Das Unternehmen kann diesen Bildungsvertrag nur eingehen, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen und der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für den Studiengang Holzingenieurwesen dual B.Eng. vorliegt.
- (4) Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Bildungsvertrags ist die Immatrikulation der/des Studierenden an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde im Studiengang Holzingenieurwesen dual B.Eng.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am _____ mit Beginn des Studiums zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses und endet mit dem Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, die die Beendigung des Studiums bedeutet oder einer sonstigen Exmatrikulation.
- (2) Kann das Studium aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unternehmen vor Beginn der Verlängerung hierüber und über die Gründe der Verlängerung sowie die geplante Verlängerungszeit zu informieren.
- (3) Besteht der/die Studierende eine Prüfung gemäß SPO, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zu der nach der Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht der/die Studierende die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unternehmen vor Beginn

der Verlängerung hierüber und über die Gründe der Verlängerung sowie die geplante Verlängerungszeit zu informieren.

§ 3 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen gemäß der SPO werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind. Hierüber werden sich die Vertragsparteien mindestens drei Monate im Voraus verständigen und die Hochschule informieren.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung des/der Studierenden richtet sich nach dem bestehenden Arbeitsverhältnis.

§ 5 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen

- (1) Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden.

§ 6 Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich,
 - a) gemäß dem Curriculum der Hochschule dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind,
 - b) geeignete Mitarbeiter*innen mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Hochschule zu benennen,
 - c) dem/der Studierenden kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind.
 - d) den/die Studierende auch in Praxisphasen im notwendigen, im Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Lehreinheiten an der Hochschule freizustellen,
 - e) dem/der Studierenden in den Praxisphasen nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind sowie
 - f) den/die Studierende für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Praxisphase anfallen, freizustellen.

§ 7 Pflichten des/der Studierenden

- (1) Der/die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu erreichen.
- (2) Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

- a) die ihm/ihr im Rahmen seines/ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen,
 - c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 - d) die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltenden Ordnungen und Satzungen zu beachten,
 - e) Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden sowie
 - f) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin auch nach seinem/ ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Unternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen:
- a) bei Fernbleiben vom Unternehmen innerhalb der Praxisphasen,
 - b) beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Praxisphasen sowie
 - c) bei Nichtbesuch von Vorlesungen.
- (4) Bei Krankheit ist dem Unternehmen spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
- (5) Das Unternehmen und die/der Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

§ 8 Sonstige Leistungen

- (1) Das Unternehmen trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Wird vom Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt.

§ 9 Urlaub

- (1) Der dem/der Studierenden vertraglich zustehende Urlaub ist während der vorlesungsfreien Zeit der Hochschule zu gewähren.

§ 10 Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis zu diesem Bildungsvertrag kann von beiden Seiten nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) der/die Studierende von der Hochschule aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, exmatrikuliert worden ist sowie
 - b) er/sie das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- (3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Ersatzregelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und ist von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben (ein Exemplar erhält die Hochschule zur Kenntnis).

Ort, Datum

Ort, Datum

Unternehmen
(Stempel und Unterschrift)

Studierende*r
(Unterschrift)